

Stellungnahme

**zur Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Hessischen Landtags**

zum

**Fragenkatalog der CDU-Fraktion zur Anhörung
„Fracking in Nordhessen“**

**Fragenkatalog der FDP-Fraktion zur Anhörung
„Fracking in Nordhessen“**

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Thema Stellung.

I. Die Position der AöW zu Fracking

Siehe dazu unsere Stellungnahme vom 29.08.2012 für die Anhörung

Ergänzend dazu möchten wir darauf verweisen, dass mittlerweile folgende Gutachten vorliegen:

Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit FG II 2.1 FKZ 3711 23 299 FKZ

Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten

Erstellt im Auftrag des Umweltbundesamtes veröffentlicht Ende August 2012 (BMU-Gutachten)

Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Fracking in unkonventionellen Erdgas-Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen

Auftraggeber: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht 06.09.2012 (NRW-Gutachten)

Da einige Fragestellungen aus an den Fragekatalogen auch in den Gutachten behandelt werden, wird auf die entsprechenden Stellen verwiesen.

II. Zu den Fragen im Einzelnen

Fragenkatalog der CDU-Fraktion

Zu 1. (Schäden in den USA und Deutschland)

Siehe dazu NRW-Gutachten Kurzfassung Seite 56 bis 57.

Die Schadensfälle in den USA scheinen auf Ausführungsfehler zurückzuführen zu sein und haben Schäden beim Grundwasser verursacht. Solche Fehler lassen sich selbst bei technisch ausgereiften Verfahren nicht gänzlich ausschließen.

Nach dem für das Grundwasser anerkannten Vorsorgeprinzip sind Maßnahmen zu unterlassen, die potenziell Schäden hervorrufen können, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts niedrig oder das Risikopotenzial noch unbekannt ist.

Zu 2. (Unterschiede Bergrecht USA und Deutschland)

Siehe dazu ebenfalls NRW-Gutachten Kurzfassung Seite 55 bis 57.

Ein Vergleich und insbesondere eine Übertragbarkeit sind schwierig. Selbst in den Bundesländern in Deutschland bestehen Unterschiede.

Hier gilt zu bedenken: Auch unterschiedliche gesetzliche Regelungen dürfen nicht dazu führen, dass die Erfordernisse des Umweltschutzes und des Grund- und Trinkwasserschutzes vernachlässigt werden, denn der Schutz ist für die Sicherung der Überlebenschancen künftiger Generationen notwendig. Der Besorgnisgrundsatz für das Grundwasser muss immer Priorität haben. Dies müssen auch die gesetzlichen Regelungen beinhalten.

Zu 3. (Alternative Additive für Frack-Fluide)

Siehe BMU-Gutachten Seiten C 35 und C 56 bis 60 und NRW-Gutachten Kurzfassung Seite 25 und 26.

Hervorheben möchten wir, dass aber selbst beim Einsatz von „ungefährlichen“ Additiven das Gefährdungspotenzial durch aufsteigendes Formationswasser und salines Tiefengrundwasser weiterhin besteht. Den Weg durch die Deckschichten kann es gerade erst durch Rissbildungen nach Fracking-Vorgängen finden. Salines Tiefenwasser stellt für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, denn es droht eine Versalzung. Im Formationswasser können aus dem Untergrund gelöste Stoffe, Bakterien und Gase enthalten sein.

Zu 4. (Flowback)

Nach den bisher zugänglichen Informationen kann von 8 bis 25% zurück geförderten Wassers bzw. Flowback ausgegangen werden. In den beiden Gutachten finden sich sehr ausführliche Kapitel zu dieser Fragestellung.

Es ist bisher nicht bekannt was mit dem Flowback in Deutschland geschieht. Eine erneute Verpressung stellt eine erneute Gefährdung für das Grundwasser dar. Soweit keine Verfahren bekannt sind, den Flowback ordnungsgemäß zu entsorgen, beinhaltet auch der Rückfluss an die Oberfläche ein großes Risiko. Da die Fracking-Additive und die Zusammensetzung des Flowback nicht bekannt sind, würde auch eine Entsorgung in Kläranlagen die Betreiber vor große Probleme stellen. In den USA sind bereits Probleme wie Korrosionsschäden an den Anlagen aufgetreten.

Das im Untergrund verbleibende Fracking-Fluid stellt ein langfristiges und dauerhaftes Risiko für das Grundwasser dar.

Zu 5. (Verunreinigung des Grundwassers)

a) Nach dem Vorsorgeprinzip muss eine Verunreinigung des Grundwassers unbedingt vermieden werden. Außerdem ist zu bemerken, dass in einem Monitoringverfahren nur Verunreinigungen festgestellt werden können, wenn die Additive bekannt sind. Dies ist bisher nur unzureichend der Fall. Wegen des dauerhaften Risikos wäre ein ständiges aufwändiges Monitoring erforderlich.

b und c) In den Fracking-Fluiden sind wassergefährdende und stark wasserfährdende Stoffe enthalten mit mittlerem bis hohem ökotoxikologischen und die Menschen betreffendem Gefährdungspotenzial. Eine Verunreinigung des Grundwassers mit diesen Stoffen ist nicht rückgängig zu machen.

d und e) Das hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Deshalb ist es erforderlich, vor der Aufsuchungs- und Fördergenehmigung eine standortspezifische Risikoanalyse unter Berücksichtigung der großräumigen Grundwasserfließverhältnisse und ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren vorzunehmen.

f) Die Verunreinigung von Grundwasser ist bisher nicht umkehrbar. Es sind keine technischen Verfahren bekannt - zumal wie bereits erwähnt - die Additive nicht ausreichend bekannt sind.

g) k. A.

Zu 6 bis 10)

k. A.

Fragenkatalog der FDP-Fraktion

Zu 1. (Gefahrenpotenzial)

Die Erkundung und Förderung von unkonventionellen Erdgasvorkommen birgt Gefahren für die Gewässer (insbes. Grundwasser und Oberflächengewässer) und das Risiko, dass der erreichte hohe Qualitätsstandard der Wasserversorgung zu Lasten nächster Generationen gefährdet wird. Dies kann dazu führen, dass Wasserschutzgebiete aufgegeben, auf eine ortsnahe Versorgung verzichtet und Fernleitungen zur Trinkwasserversorgung stärker als bisher eingesetzt werden müssen. Die Folge wäre eine deutschlandweite Verschlechterung der Gewässergüte und der Trinkwasserqualität, eine Gefährdung der Versorgungssicherheit und eine Erhöhung der Kosten in der Wasserwirtschaft (z. B. für Gewässerschutz, Gewässerüberwachung, Trinkwasserqualität und Vorsorgemaßnahmen), die von der Allgemeinheit getragen werden müssten, soweit keine besonderen Regelungen greifen.

Zu 2. (Moratorium)

Die AöW würde ein Moratorium, das bis zur Klärung der Auswirkungen von Fracking gelten soll, begrüßen. Eine weitere Analyse der Risiken von Fracking ist ein wichtiger Schritt zur Lösung der genannten Problemfelder. Auch die oben erwähnten in den letzten beiden Monaten veröffentlichten Gutachten (BMU-Gutachten, NRW-Gutachten) machen deutlich, dass eine Reihe von Fragestellungen noch weiterer Forschung bedarf.

Zu 3)

Bisher nicht ausreichend. Siehe dazu BMU-Gutachten Seiten B1 bis B34.

Zu 4 und 5)

k. A.

Zu 6)

Die AöW begrüßt eine Änderung des Bergbaurechts.

Nach dem geltenden BBergG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-V Bergbau erst im konkreten Stadium der Betriebsplanzulassung zur Gewinnung von

Erdgas und erst ab einem Schwellenwert von Fördervolumen ab 500.000 Kubikmeter Erdgas pro Tag vorgesehen, was nach bisherigem Kenntnisstand bei der Erdgasgewinnung durch Fracking nicht erreicht wird. Derzeit werden Umweltaspekte, die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt werden, im bergbaurechtlichen Verfahren weitestgehend ausgeklammert und durch die Erteilung von Bergbauberechtigungen weitestgehend Ansprüche zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten geschaffen. Um die Umweltaspekte zu berücksichtigen unterstützen wir die Forderung nach einer UVP und wie in dem BMU-Gutachten empfohlen nach einer Öffentlichkeitsbeteiligung vor der Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis.

Die frühzeitige Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften als Träger öffentlicher Belange ist ebenso erforderlich wie die der betroffenen Wasserversorger und der Wasserbehörde.

Zu 7)

k. A.

Zu 8)

Nach dem Besorgnisgrundsatz muss eine Verunreinigung des Grundwassers unbedingt vermieden werden. Bisher sind die Additive nur unzureichend bekannt. Wegen des dauerhaften Risikos wäre ein ständiges aufwändiges Monitoring erforderlich, das mit erheblichen Kosten verbunden ist. Diese Kosten dürfen nicht der Allgemeinheit auferlegt werden.

Zu 9)

k. A.

Zu 10)

Nachweispflichten allein reichen nicht aus. Es müssten zunächst technische Verfahren zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung entwickelt werden.

Zu 11)

k. A.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht
Geschäftsführerin

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin, Tel. 0 30/39 74 36 06, Fax: 0 30/39 74 36 83
hecht@aoew.de, www.aoew.de

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen, Mitglied.